

**1. Allgemeines**

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle -auch zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

**2. Angebote**

Unsere Angebote sind stets freibleibend und für uns unverbindlich. Die Verträge kommen nur aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbedingungen zustande. Spätere Abweichungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

**3. Aufträge**

Aufträge werden erst und hinsichtlich des Umfangs und des Inhalts allein nach Maßgabe unserer schriftlichen Bestätigungen verbindlich. Dies gilt auch für eventuelle mündliche Abreden, Änderungen und sonstige Vereinbarungen. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt uns vorbehalten.

**4. Lieferfrist**

Lieferfristen verstehen sich stets voraussichtlich, auch wenn dieses nicht besonders erwähnt ist. Sie beginnen ggf. erst nach Erfüllung vereinbarter Liefervoraussetzungen (z.B. Gestellung von Unterlagen, Musterfreigaben, vereinbarter Vorauszahlungen etc.) Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Geraten wir in Lieferverzug, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er von Auftrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.

**5. Abrufbestellungen**

Entfallen in klassischer Art wegen z. Zt. unsicheren Preisentwicklungen, keine langfristige Preisstabilität mehr!  
Unsere neue Alternative: Gesamte Zahlung der Objekte und Einlagerung bei uns für Bedarfsabrufe!

**6. Lieferungsverhinderung**

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsausstände, Aussperrungen usw. bei uns oder unseren Zulieferanten, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, entbinden uns während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich der Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsverpflichtungen und berechtigen uns, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder Teilweise aufzuheben, ohne dass der Besteller in diesen Fällen berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

**7. Versand und Gefahrenübergang**

Der Versand erfolgt ab Werk und geht stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder Bestellers. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Betriebes, geht die Gefahr, wozu auch die Gefahr der Beschlagnahme gehört, auf den Auftraggeber oder Besteller über. Die Wahl des Transportweges erfolgt mangels besonderer Weisungen nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Wenn versandfertig gemeldete Ware nicht sofort abgerufen wird oder wenn uns der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Wir sind dann berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern. Versicherungen gegen Transportschaden, Diebstahl usw. erfolgt nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten.

**8. Verpackung**

Unsere Transportverpackungen entsprechen den neuesten gesetzlichen Vorgaben.

**9. Warenannahme**

Eingehende Lieferungen sind vom Empfänger sofort bei Anlieferung auf Stückzahl und einwandfreier Beschaffenheit zu prüfen. Offene Schäden sind auf den Frachtpapieren des Transportunternehmens zu vermerken und ihm anzuzeigen, und uns am gleichen Tag, für Ersatzansprüche schriftlich zu melden. Sonstige Transportschäden innerhalb von 4 Tagen nach Lieferung in schriftlicher Form zu reklamieren.

**10. Gewährleistung und Mängelrügen**

Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme.

**11. Qualitäten/Toleranzen**

Die von uns verwendeten Materialien entsprechen den marktgängigen Qualitäten und werden mit den üblichen Toleranzen eines Handwerksbetriebes verarbeitet. Unsere Produkte werden bereits bei den Fertigungsabläufen geprüft und sie unterliegen einer gründlichen Endprüfung vor dem Versand! LED-Produkte zusätzlich mindestens 24 Stunden Dauerleuchtprüfung!

**12. Schutzrechte**

Der Besteller hat uns für die Lieferung von Teilen nach Zeichnungen und anderen Vorgaben, von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten freizuhalten. Wird uns die Fertigung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung von auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne „Prüfung der Rechtslage“ berechtigt die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewandten Kosten zu verlangen. Ansonsten unterliegen alle Konstruktionen, Produktentwicklungen und Designs dem Urheberrecht der Holk & Partner GmbH. Erst nach erfolgter Übergabvereinbarung und Zahlung aller Kosten gehen die Rechte an den Käufer über.

**13. Preise**

Die angegebenen Preise verstehen sich für Lieferungen ab Werk, einschließlich Transportverpackung nach neuester Gesetzgebung. Frachtkosten sind vom Empfänger in EURO zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen. Erhöhen sich die Gestehungskosten, Steuern oder Zölle seit Vertragsabschluss, so gilt der am Tage der Lieferung bestehende Preis, soweit er nicht ausdrücklich als Festpreis bestätigt wurde.

**14. Zahlungen**

Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Falls in unseren Angeboten nicht anders lautende Zahlungsbedingungen festgelegt sind, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzl. 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar rein netto ohne Abzug unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung zu erfolgen.

Für Zubehör, Reparaturen oder Dienstleistungen sind Zahlungen, netto, ohne jeden Abzug, sofort nach Rechnungserhalt fällig, spät. 10 Tage in Bar nach Rechnungsdatum oder auf unseren Konten verfügbar!

Für Kleinrechnungen, unter 100,- EURO netto, berechnen wir einen Verwaltungszuschlag von netto 10,- EURO!

Hält der Käufer diese Zahlungsfrist nicht ein, so treten die Verzugsfolgen ab Fälligkeit des Rechnungsbetrages ein. Einer ausdrücklichen Mahnung bedarf es nicht. Bei Zahlungsverzug sind „unabhängig“ von der Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz unserer Landeszentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensausgleichs bleibt vorbehalten. Wir sind ferner berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände an deren Aufbewahrungsort selbst in Besitz zu nehmen.

**15. Sonderanfertigungen**

Bei Sonder- u. Spezialanfertigungen, die außergewöhnlicher hoher Vorleistungen bedürfen, wird vor Fertigungsbeginn eine Vorabzahlung von 50% des Auftragswertes fällig, 50 %, der Rest, bei Warenübergabe. Weitere Möglichkeiten nach Vereinbarung! Ansonsten grundsätzlich Zahlung bei Lieferung!

**16. Kommission /Probe/Rückgabe**

Kommissionslieferungen sind bei Nichtübernahme innerhalb 90 Tagen, Probelieferungen innerhalb 14 Tagen zurückzusenden. Andernfalls gilt die Ware als gekauft, Solange die Ware im Besitz des Bestellers ist. Bei Warenrückgabe/Storno berechnen wir mindestens 30% des Nettowarenwertes und alle entstehenden Nebenkosten zzgl. MwSt. für den entstandenen Schaden.

**17. Exportlieferungen**

Exporte erfolgen nur gegen Vorkasse oder Gestellung eines unwiderruflichen Akkreditivs. Lieferungen auf dem europäischen Kontinent und nach Übersee werden nach Vereinbarung ausgeführt.

**18. Eigentumsvorbehalt**

a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt, und ist der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität de gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen.

b) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergeht. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritten erwachsen, uns zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis diese Forderung selber einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer zum Einzug erforderliche Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

c) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren z. Zt. der Verarbeitung oder Vermischung, die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für Vorbehaltsware.

d) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

**19. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

anzuwendendes Recht Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheckklagen), sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Haager Kaufrechts.

**20.** Durch etwaige Ungültigkeit eines oder mehrere Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**21. Datenspeicherung:** mit Entstehen der Geschäftstätigkeit erfolgt unsere Datenspeicherung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.